

Auszug aus der Satzung des Angelsportvereins 1934 e.V. Ratheim

Wegen ihres Umfangs wird hier nicht die komplette Satzung aufgeführt - diese erhalten die aufgenommenen Mitglieder in gedruckter Form mit ihren Mitgliedsausweisen und Erlaubnisscheinen - sondern ein Auszug, der die für Mitglieder und Interessierte wichtigsten Bestimmungen enthält.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Angelsportverein 1934 e.V. Ratheim ist eine Vereinigung von Sportfischern und Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V. und im Landessportbund.
- (2) Der Angelsportverein 1934 e.V. Ratheim hat seinen Sitz in Ratheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Erkelenz unter Nr. VR 226 eingetragen. Gerichtsstand ist Erkelenz.
- (3) Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischwaid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1)

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2)

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Einreichung eines mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (2) Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind bei der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten.
- (3)

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

.....

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht
2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht
3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 3 Monate im Rückstand ist,
5.
6. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt,
7.

§ 7

Ausschluss (zum Verfahren)

§ 8

Widerspruch (zum Ausschlussverfahren)

§ 9

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
 - b) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen,
 - c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen. Jedes Vereinsmitglied ist zur Kontrolle an Vereinsgewässern berechtigt,
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d)

§ 10

Beiträge

- (1)
- (2)
- (3) Die beschlossenen Jahresbeiträge sind im 1. Quartal im Voraus an den Kassenwart zu entrichten.

§ 11

Erlass oder Stundung des Beitrages

- (1)

§ 12

Vorstand

(Wahlzeit und Zusammensetzung)

§ 13

Kassenführung

(zum Verfahren)

§ 14

Versammlungen/Beschlussfassung

(zum Verfahren)

§ 15

Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2)

§ 16

Außerordentliche Hauptversammlung

(1) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(2)

§ 17

Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen können einberufen werden.

(2) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Er kann die Einberufung auf den Geschäftsführer delegieren.

§ 18

Niederschrift

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen,

§ 19

Satzungsänderung/Auflösung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

(2)

.....
.....

Ratheim, den 25. April 1981